OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605251/3/StB

Datum:
Linz, 27. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dr. R U, L, L, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion OÖ vom 03.05.2022, GZ: VStV/921302018511/2021, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.05.2022, GZ: VStV/921302018511/2021, wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei der verletzten Rechtsvorschrift „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015“ und bei der Strafnorm „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 80/2002“ ergänzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vom 03.05.2022, VStV/921302018511/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde; [bB]) gemäß § 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 1 Tag, 22 Stunden) wie folgt:

„Datum/Zeit: 17.11.2021, 15:32 Uhr
Ort: L, G

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 97 Abs. 5 StVO“

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der öffentlichen Aufsicht sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Der Bf habe gegen eine hierüber ergangene Strafverfügung vom 22.11.2021 fristgerecht Einspruch erhoben und die Tatbegehung bestritten. Er habe um Akteneinsicht ersucht und die sofortige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens begehrt.

Die LPD habe dem Bf in weiterer Folge den gesamten Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und den Bf zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Bf habe in seiner schriftlichen Rechtfertigung neuerlich die Tatbegehung bestritten und ausgeführt, dass er sich mit aller Kraft gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime und für die Wiederherstellung unserer Gesundheits- und Freiheitsrechte engagieren würde. Der Bf hätte sich dort als freischaffender Künstler aufgehalten, um mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Corona-Wahnsinn und dessen Auswirkungen zu performen. Unter diesem Gesichtspunkt könne man seine künstlerische Aktion sehen. Weiters sei es die Entscheidung des Bf, wann und wo er auf eine Straße wende und in entgegengesetzter Richtung weiterfahre. Er hätte dabei keinen Beamten wahrgenommen, die Aussagen des Exekutivbeamten seien Schutzbehauptungen.

Am 19.01.2022 sei der meldungslegende Polizist als Zeuge einvernommen worden, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht worden sei. Dieser habe niederschriftlich zu Protokoll gegeben, dass er grundsätzlich auf die Angaben der Anzeige verweise und dies vollinhaltlich aufrecht bleiben würden. Die angezeigte Übertretung sei eindeutig im Zuge des Dienstes wahrgenommen worden. Zum Tatzeitpunkt sei er aufgrund der Uniform eindeutig als Polizist erkennbar gewesen.

Die Behörde sehe daher keinen Anlass an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers zu zweifeln, zumal es sich bei diesem um einen zur Beobachtung und Überwachung der öffentlichen Aufsicht geschulten Beamten handle, dem zugemutet werden müsse, dass er Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann. Es sei daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers, der überdies bei einer falschen Zeugenaussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Bf, der sich ebenso verantworten könne, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigen erscheine. Der Bf habe in seiner Rechtfertigung gestanden, dass er zum angeführten Zeitpunkt vor Ort anwesend gewesen sei, um mit Wort, Musik und Tat gegen den Corona-Wahnsinn zu performen.

Bei der Strafbemessung sei davon ausgegangen worden, dass der Bf kein hierfür relevantes Vermögen besitze, keine Sorgepflichten habe und ein Einkommen von EUR 1.000,00 netto monatlich beziehe. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit komme dem Bf nicht zugute.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Email vom 03.06.2022 Beschwerde wie folgt:

„[...]
Corona Diktatur
Willkommen im neuen Austrofaschismus!
Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime sowie für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte!
Eingeschriebene Mail – 3. Juni 2022
[...]
Beschwerde gegen den Bescheid/Straferkenntnis vom 3.5.2022, mir zugestellt als RSb-Brief am 9.5.2022, VStV/921302018511/2021
[...]
Der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt kein Ende!
[...]
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!

Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person sind nicht nachvollziehbar und treffen nicht zu!
Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück!
[...]
Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens!
Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin! Besten Dank!
Setzen sie damit der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt ein Ende!
[...]
Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsfrei! im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund (KG) und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinn dar!
Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Frühlingstag in Amt und Würden!
[...]
Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich´ die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnungen gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im Recht fühlen! Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen! Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und asozialen Psychopathen-Wahnsinns! Wir sind keine Mitläufer und Mittäter!
Schließen Sie (...) sich der Widerstandsbewegung gegen diese Corona-Diktatur und deren 3G-Regime an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!
[...]
Es ist hoch an der Zeit, zivilen Ungehorsam und unbeugsamen Widerstand zu leben!"

I.3. Mit Schreiben vom 07.06.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde (§ 44 Abs 3 VwGVG).

II.2. Der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf hat zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort ein Fahrrad in Richtung der Polizeibeamten gelenkt und dabei mit einer Musikbox im Rucksack Musik in seiner sehr hohen Lautstärke abgespielt. Ein Exekutivbeamter in Uniform stellte sich mittig auf die Fahrbahn, hob die rechte Hand und deutete mit der linken Hand auf den Bf. Dabei rief dieser „Halt Polizei!“ und deute ihm an, rechts ranzufahren. Der Bf bremste daraufhin sein Fahrrad ab, wendete und flüchtete in entgegengesetzter Richtung.

Dieser festgestellte und entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige und der zeugenschaftlichen Aussage des amtshandelnden Polizisten vor der belangten Behörde am 19.01.2022. Dies wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Die bloße Behauptung, den Beamten nicht wahrgenommen zu haben und sich rein auf den Verkehr konzentriert zu haben, wird als reine Schutzbehauptung interpretiert. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in den oben dargestellten, unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[…]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

§ 99. Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet“

III.2. Wer einer individuellen Aufforderung zum Anhalten gemäß § 97 Abs. 5 StVO nicht nachkommt, begeht eine Übertretung nach § 99 Abs 3 lit j leg. cit. Der Aufforderung eines Straßenaufsichtsorgans ist dort Folge zu leisten, wo es die Aufforderung erteilt hat bzw. wohin die Aufforderung weist.

Die vom Polizisten verwendeten Zeichen (Heben des rechten Arms, Deuten auf den Bf mit der linken Hand, Ausspruch „Halt, Polizei!“) sind Aufforderungen zum Anhalten im Sinne des § 97 Abs. 5 StVO. Durch die Missachtung dieser Anordnung hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung unzweifelhaft erfüllt.

III.3. Die StVO enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Dass der Fahrzeuglenker das Anhaltezeichen des Straßenaufsichtsorganes auch tatsächlich gesehen hat, ist nicht Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit j iVm § 97 Abs 5 (VwGH vom 29.01.1992, Zl. 92/02/0062).

Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Somit ist dem Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des

Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen nur zu rund 14 % aus, und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Es besteht auch eine Vielzahl von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen. Die bB ging mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen iHv 1.000 Euro aus, der Bf hat diesbezüglich in der Beschwerde keine weiteren Angaben gemacht. Diese Strafe ist somit als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen. Über Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ergeht eine gesonderte Entscheidung.

III.5. Das Anführen der jeweiligen Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafnorm war aus rechtlichen Gründen iSd § 44 VStG geboten. Es erfolgt dadurch kein Austausch der Tat an sich und keine Einschränkung der Verteidigungsrechte des Bf.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der vorliegende Sachverhalt bzgl. der straßenpolizeilichen Aufforderung zum Anhalten durch ein Straßenaufsichtsorgan im Einzelfall, der wesentlich für die Beurteilung der Beschwerde waren, ist dem Grunde nach bereits nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha